

EXPOSÉ

zum Dissertationsvorhaben mit dem Arbeitstitel

DIE ALTERNATIVENPRÜFUNG IM UMWELTRECHT

Verfasserin

MAG.IUR. CLAUDIA REITHMAYER-EBNER

Angestrebter akademischer Grad

DOCTOR IURIS (DR. IUR.)

Betreuer

UNIV.-PROF. DR. BERNHARD RASCHAUER

Dissertationsfach

ÖFFENTLICHES RECHT

Matrikelnummer: 0700494

Studienkennzahl lt Studienblatt: A 783 101

Studienrichtung lt Studienblatt: Doktoratsstudium Rechtswissenschaften

I. Problemstellung

Einleitung

Immer öfter finden sich „Alternativenprüfungen“ verschiedenen Inhalts in nationalen Gesetzen, insbesondere in Umsetzung von EU-Richtlinien. Das Grundkonzept ist schnell erklärt: Ein Projekt, das potentiell (wesentliche) negative Auswirkungen auf die Umwelt hat, soll auf möglichst umweltschonende Weise umgesetzt werden. Zur Erreichung dieses Ziels sollen bereits in der Planungsphase Alternativvarianten des Vorhabens mitbedacht – und (bestenfalls) auch gewählt – werden. Statt absolute Maßstäbe und Kriterien vorzugeben, wird also das Vorhaben im Vergleich zu anderen Lösungsmöglichkeiten, dh anhand eines relativen Maßstabes, bewertet.¹ Die Ausgestaltung dieser Alternativenprüfung variiert jedoch stark.

Alternativenprüfung in den einzelnen Rechtsgebieten

Alternativenprüfungen sind im Naturschutzrecht, im Wasserrecht und im Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht verankert, doch auch abseits von unionsrechtlichen Einflüssen finden sich ähnliche Instrumente, und zwar im Rahmen von Interessenabwägungen und Verhältnismäßigkeitsprüfungen, wie sie im Forstrecht und im Zuge der Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen vorgesehen sind. Es soll nun ein kurzer Überblick über diese Formen der Alternativenprüfung gegeben werden.

Das Konzept der Alternativenprüfung wurde in die **Naturschutzgesetze** der Länder integriert. In Umsetzung der RL 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) wurden durch Verordnung sogenannte Europaschutzgebiete festgelegt. Art 6 Abs 3 FFH-RL normiert, dass Pläne und Projekte, die ein solches Gebiet „*einzel*n oder in *Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten*“, „*eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen*“ (eine sogenannte Naturverträglichkeitsprüfung) erfordern. Art 6 Abs 4 FFH-RL legt fest, dass trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung ein Plan oder Projekt dann durchgeführt werden darf, wenn erstens „*zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art*“ vorliegen, zweitens eine „*Alternativlösung nicht vorhanden*“ ist und drittens „*alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen*“ ergriffen werden. Diese Richtlinienbestimmung umsetzende Regelungen finden sich etwa in § 10 Abs 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000, § 22d Bgld Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, § 24b Kärntner Naturschutzgesetz 2002, § 24 OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 und § 14 Tiroler Naturschutzgesetz 2005. Zum Teil sehen die Naturschutzgesetze der Länder auch dann eine Alternativenprüfung vor, wenn durch das Projekt kein Europaschutzgebiet beeinträchtigt wird.² In diesem Zusammenhang ist auch interessant, inwiefern sich aus dem Völkerrecht³ ergibt, dass eine Alternativenprüfung auch bei anderen, Europaschutzgebiete nicht beeinträchtigenden Projekten notwendig ist. Bei der naturschutzrechtlichen Alternativenprüfung stellt das Vorliegen einer geeigneten, die

¹ Appel, Aufgaben und Verfahren der Innovationsfolgenabschätzung, in Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg), Innovation und Recht III – Innovationsverantwortung (2009) 147 (169).

² ZB § 3a Slbg Naturschutzgesetz.

³ ZB aus dem Naturschutzprotokoll zur Alpenkonvention; vgl Hautzenberg, Das Naturschutzprotokoll und seine unmittelbare Anwendung im österreichischen Naturschutzrecht, RdU 2013/144.

Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigenden Alternativlösung ein absolutes Genehmigungshindernis dar.⁴

Im **Wasserrecht** ist in Umsetzung der RL 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) eine Alternativenprüfung vorgesehen. So darf nach § 104a Abs 2 WRG eine wasserrechtliche Genehmigung für Vorhaben, bei denen mit dem Nichterreichen eines guten Zustands oder mit einer Verschlechterung des bestehenden Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist, nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen – neben anderen Voraussetzungen – ergeben hat, dass *„die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können“*. Nach der Judikatur des VwGH⁵ kommt § 104a WRG allerdings nur ein enger Anwendungsbereich zu: Lediglich, wenn durch die Verschlechterung des Zustandes die Schwelle einer Güteklasse überschritten wird, ist § 104a WRG anwendbar. Verschlechterungen innerhalb der Bandbreite einer Güteklasse sind hingegen nach § 105 WRG zu beurteilen.⁶ Die Alternative muss darüber hinaus eine „wesentlich bessere“ Umweltoption darstellen, um entscheidungserheblich zu sein. Es liegt daher nahe, dass die Alternativenprüfung nach dem WRG einen geringeren Stolperstein für den Projektwerber bedeutet als jene nach dem NSchG, wo nur auf die „bessere“, nicht auf die „wesentlich bessere“ Alternative abgestellt wird.⁷

In Umsetzung von Art 5 Abs 3 lit d RL 2011/92/EU über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (kodifizierte Fassung der UVP-RL) wurde in § 6 Abs 1 Z 2 UVP-G normiert, dass der Projektwerber im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung auch *„eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten“* vorlegen muss. Auch in § 1 Abs 1 Z 3 UVP-G findet sich der Hinweis, dass es *„Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist [...], unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage [...] die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen“*. Harte Genehmigungskriterien, nach denen das Vorliegen einer „besseren Alternative“ der Erteilung der Genehmigung entgegenstünde, finden sich auf den ersten Blick nicht.⁸ Die Ergebnisse der Alternativenprüfung fließen aber in die Gesamtbewertung des Vorhabens mit ein (§ 17 Abs 3 UVP-G)⁹ und können insofern Einfluss auf die Entscheidung der

⁴ Vgl auch *Bräuer*, Die Genehmigung der 380-kV-Salzburgleitung, RdU 2011, 91 (95 f), die in weiterer Folge versucht, den noch zulässigen Rahmen von (bei Vorliegen einer besseren Alternative die Genehmigungsfähigkeit herstellenden) Nebenbestimmungen abzustecken.

⁵ VwGH 15.9.2011, 2009/07/0074.

⁶ Vgl auch *Hattenberger*, Anlagenrechtliche Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, in Holoubek/Potacs (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht, Band III³ (2013), 1062.

⁷ *Reichel*, Zur Ausnahmegenehmigung nach § 104a WRG, ecolex 2012, 1025 (1028).

⁸ Vgl auch *Wimmer/Bergthaler/Weber* in Bergthaler/Weber/Wimmer, Umweltverträglichkeitsprüfung, Kap I Rz 21; *Bräuer*, RdU 2011, 93.

⁹ *Oberleitner*, Alternativenprüfung bei Wasserkraftwerken, ecolex 2010, 428 (429).

Behörde haben. Bei völligem Unterlassen einer Darstellung der geprüften Alternativen wird ein Verbesserungsauftrag erlassen werden.¹⁰

Eine Art Alternativenprüfung ist aber auch dem nicht unionsrechtlich geprägten nationalen Recht nicht ganz fremd. Einerseits ist der forstrechtlichen Interessenabwägung bei der Erteilung einer Rodungsbewilligung (§ 17 ForstG) eine Art Alternativenprüfung immanent.¹¹ Andererseits ist auch bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen der Grundrechtsprüfung eine solche durchzuführen, ist ein Grundrechtseingriff doch nur dann rechtmäßig, wenn er *erforderlich* ist.

Insbesondere hinsichtlich der Stellung der Alternativenprüfung und der damit einhergehenden Konsequenzen ergeben sich daher wesentliche Unterschiede: Während das entsprechende Konzept im Forstgesetz einer Art (durch das kompetenzrechtliche Berücksichtigungsgebot eingeschränkten) Bedarfsprüfung entspricht und die Wahl der besten Alternative im Naturschutzrecht immerhin noch eine Genehmigungsvoraussetzung darstellt, ist die Alternativenprüfung im UVP-Regime grundsätzlich nur noch Teil der Antragsunterlagen.

Abseits vom Anlagenrecht ist auch bei der Erstellung diverser **Programme** (zB § 8a AWG, § 8 Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz) eine – unionsrechtlich vorgegebene – Alternativenprüfung durchzuführen.

Fragestellungen

Auslegungsprobleme ergeben sich auf verschiedenen Ebenen: Es ist herauszuarbeiten, (erstens) was eine Alternative ist und (zweitens) welche Alternativen in die Prüfung einzubeziehen sind, (drittens) nach welchen Kriterien zu bestimmen ist, welche die beste (oder eine bessere) Alternative ist, und wie diese Kriterien zu (be)werten sind sowie (viertens) welche Konsequenzen das Vorliegen einer solchen „besseren Alternative“ hat.

Zuerst ist zu untersuchen, was eine **Alternative** ist. In der Literatur¹² wird vertreten, dass sich die möglichen Alternativen am Ziel der eingreifenden Maßnahme orientieren. Das führt zu unterschiedlichen Ergebnissen, und zwar je nachdem, wie genau der Zweck vorgegeben ist: Ist das Ziel weiter gefasst, gibt es mehr Alternativen, ist es enger definiert, entsprechend weniger.¹³ Damit ist es aber von besonderer Bedeutung, wer das Ziel definiert und welche Vorgaben dabei erfüllt werden müssen. Nach der Literatur¹⁴ ist der Projektwerber derjenige, der das Ziel vorgibt.¹⁵ Es ist der von ihm angestrebte Zweck, der anderweitig erreichbar sein muss. Abstriche sind nur hinsichtlich des Zielerfüllungsgrades hinzunehmen, nicht hinsichtlich des Zieles als solchem.¹⁶ Ob dieser Rechtsmeinung – auch im Lichte des Unionsrechts und des *telos* der Bestimmung – zu folgen ist, soll

¹⁰ *Oberleitner*, *ecolex* 2010, 428 (FN 14).

¹¹ vgl etwa VwGH 14.07.2011, 2010/10/0193.

¹² *Oberleitner*, *ecolex* 2010, 428.

¹³ *Oberleitner*, *ecolex* 2010, 428; Zeleny, *Alternativvarianten im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren*, ZVR 2001, 2 (10).

¹⁴ *Oberleitner*, *ecolex* 2010, 428.

¹⁵ Der Projektwerber unterliegt bei der Definition des Zieles jedoch bestimmten Sachlichkeitskriterien, um eine missbräuchliche Umgehung der Bestimmungen über die Alternativenprüfung zu verhindern, vgl *Oberleitner*, *ecolex* 2010, 428.

¹⁶ *Reichel*, *ecolex* 2012, 1028.

näher beleuchtet werden. Insbesondere ist zu bedenken, ob das zur Abgrenzung herangezogene Ziel nicht durch das Interesse definiert wird, das für eine oftmals ebenso vorgesehene Interessenabwägung herangezogen wird.¹⁷

In einem zweiten Schritt ist herauszuarbeiten, welche Alternativen als **relevante Alternativen** zu berücksichtigen sind. Der nach den obigen Überlegungen mit Leben erfüllte Begriff der Alternative wird weiter zu ziehen sein als jener der „relevanten Alternative“. Nicht jede Möglichkeit, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als Alternative in Frage kommt, ist bei jeder Alternativenprüfung auch zu berücksichtigen. Schranken ergeben sich vor allem aus den Grundrechten (sowie uU aus den Grundfreiheiten des Binnenmarkts). Nur ein verhältnismäßiger Eingriff in die Eigentumsгарantie und die Erwerbsfreiheit ist gerechtfertigt. Alternativen, die vom Projektwerber nicht durchgeführt werden können, könnten aus diesem Grund in die Alternativenprüfung nicht einzubeziehen sein.^{18, 19} An diesem Punkt kann man bereits zur ersten Forschungsfrage überleiten: Fordert das Unionsrecht eine umfassendere Alternativenprüfung, als aus grundrechtlicher Perspektive gerechtfertigt werden kann? Oder anders formuliert: Kann das unionsrechtliche Modell der Alternativenprüfung im Sinne der doppelten Bindung sowohl unionsrechtskonform als auch grundrechtskonform umgesetzt werden?

Danach soll erarbeitet werden, wie ermittelt wird, welche Alternative **besser** bzw die Beste ist. Diese Überlegung enthält wiederum zwei Elemente. Erstens ist fraglich, welche Interessen und Kriterien in die Prüfung einbezogen werden müssen.²⁰ So könnte nur die Wirkung von mehreren Varianten auf die Natur untersucht werden, es könnten aber auch andere Faktoren miteinzubeziehen sein. Es könnte nur der Gesichtspunkt Naturschutz zu berücksichtigen sein, oder aber auch der Klimaschutz als ein Umweltschutzfaktor, der oft im Widerspruch zu Zielen des Naturschutzes steht. Es könnte mit der Alternativenprüfung aber auch ein integrierter Ansatz verfolgt werden, weshalb die beste Variante jene ist, die die Umwelt insgesamt am wenigsten beeinträchtigt. Zu untersuchen ist auch, ob soziale oder volkswirtschaftliche Faktoren in die Bewertung miteinfließen sollen. Wurde hinreichend herausgearbeitet, welche Faktoren zu berücksichtigen sind, stellt sich die Frage, wie diese zu bewerten sind. Jede Alternative wird in einer Hinsicht vorteilhaft, hinsichtlich eines anderen Faktors aber nachteilig sein. Es stellt sich dabei nicht nur die Frage, welches Interesse schwerer

¹⁷ Das bedeutet aber nicht, dass die Alternativenprüfung mit der Interessenabwägung gleichzusetzen ist. Selbst wenn das Projekt einem übergeordneten Interesse dient, ist es nicht genehmigungsfähig, wenn es ein Europaschutzgebiet negativ beeinträchtigt und eine weniger beeinträchtigende Alternative besteht. Doch beeinflussen sich Alternativenprüfung und Interessenabwägung gegenseitig, so ist in gewisser Weise eine Alternativenprüfung in jeder Interessenabwägung enthalten: Besteht eine weniger beeinträchtigende Alternative, wird das Interesse am Umweltschutz oftmals das Interesse an der Verwirklichung genau dieses Projektes überwiegen. Vgl zum WRG auch *Oberleitner/Berger*, WRG³ (2011) § 104a Rz 6.

¹⁸ Vgl auch *Oberleitner*, *ecolex* 2010, 428 f.

¹⁹ Andere Grenzen der einzubeziehenden Alternativen könnten sich aus Zumutbarkeitserwägungen ergeben, einerseits könnte die Prüfung der Alternative (die Datenbeschaffung und -auswertung), andererseits auch die Alternative selbst (wirtschaftlich) unzumutbar sein, vgl *Oberleitner*, *ecolex* 2010, 429. Vgl auch *Reichel*, *ecolex* 2012, 1028. Eine weitere Abgrenzung könnte der Stand der Technik darstellen (Bräuer, RdU 2011, 91 ff in Aufarbeitung von VwGH 6.7.2010, 2008/05/0119; 6.7.2010, 2008/05/0115). Der Meinung, dass nur Alternativen einbezogen werden dürfen, die im Rahmen einer „normalen“ Auflagenvorschrift zulässig sind (vgl *Oberleitner*, *ecolex* 2010, 430 zur Alternativenprüfung im Naturschutzrecht), ist nicht zuzustimmen. Bei der Alternativenprüfung handelt es sich um ein eigenständiges, weiterreichendes Instrument des Umweltrechts.

²⁰ Vgl hierzu etwa *Oberleitner*, *ecolex* 2010, 430 f.

wiegt, sondern auch, wie der Grad der Beeinträchtigung eines konkreten Interesses zu bewerten ist, um ihn mit dem Grad der Beeinträchtigung eines anderen Interesses zu vergleichen. Auch wenn die Ergebnisse nur durch Sachverständigengutachten zu erlangen sind, müssen doch die zuständigen Juristen in der Lage sein, den Sachverständigen Parameter vorzugeben, nach denen sie die Bewertung vornehmen müssen.²¹ In diesem Rahmen ist auch zu untersuchen, ob es hinreichende, normative Vorgaben gibt, welche Kriterien in die Prüfung einzubeziehen sind und mit welchem Verfahren sie zu bewerten sind, oder ob etwa aus Sicht des Gleichheitssatzes weitere Normen erlassen werden müssen, um eine gebotene einheitliche Vollziehung zu gewährleisten.²²

Zuletzt ist zu untersuchen, welcher **Stellenwert** der Alternativenprüfung zukommt. Dieses Thema ist in der Literatur²³ bereits am stärksten aufgearbeitet: In jedem Gesetz hat die Alternativenprüfung eine andere Bedeutung. Im UVP-G ist sie nur ein Teil der Antragsunterlagen, im WRG eine Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung mit engem Anwendungsbereich, im NSchG zT Genehmigungskriterium und als Teil der Interessenabwägung kann sie sogar als Bedarfsprüfung gewertet werden (zB im Forstwesen).

Nach grundlegender Aufarbeitung der einzelnen alternativenprüfungsspezifischen Rechtsgebiete anhand dieser Fragestellungen soll eine Antwort auf die zweite Forschungsfrage gefunden werden: Kann aus den materienspezifischen Rechtsbegriffen ein rechtswissenschaftlicher Begriff der Alternative bzw der Alternativenprüfung gewonnen werden?

Ob es hinsichtlich der unterschiedlichen unionsrechtlichen Vorgaben und verschiedenen Konzepte der Alternativenprüfung möglich sein wird, – etwa auf einer verfahrensrechtlichen Ebene – einheitliche Aspekte zu finden, wird sich im Laufe der Verwirklichung des Dissertationsvorhabens weisen.

II. Forschungsfragen

Aus dem eben Dargelegten ergeben sich zwei Forschungsfragen, die untersucht werden sollen:

1. Kann das unionsrechtliche Modell der Alternativenprüfung im Sinne der doppelten Bindung sowohl unionsrechtskonform als auch grundrechtskonform umgesetzt werden?
2. Kann aus den materienspezifischen Rechtsbegriffen ein rechtswissenschaftlicher Begriff der Alternative bzw der Alternativenprüfung gewonnen werden?

III. Forschungsziele und Methoden

Zuerst sind die einzelnen alternativenprüfungsspezifischen Rechtsgebiete anhand der angeführten Fragestellungen rechtsdogmatisch aufzuarbeiten. Im Rahmen dessen sind die unionsrechtlichen Vorgaben ebenso darzustellen wie die verfassungsrechtlichen Schranken und die nationale Umsetzung. Dadurch wird die Grundlage geschaffen für die Überprüfung der innerstaatlichen

²¹ Vgl *Appel*, in Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg) 176 ff.

²² Kritisch zur Objektivierung durch normative Kriterienkataloge *Oberleitner*, *ecolex* 2010, 431.

²³ Vgl etwa *Oberleitner*, *ecolex* 2010, 429 f mwN; *Reichel*, *ecolex* 2012, 1028.

Normen (und ihrer Anwendung) auf ihre Verfassungs- und Unionskonformität. Anhand der Ergebnisse dieser Überlegung können Vergleiche zwischen den verschiedenen Formen der Alternativenprüfung angestrengt und Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede herausgearbeitet werden, um – soweit möglich – einen rechtswissenschaftlichen Begriff der Alternativenprüfung zu entwickeln.

IV. Forschungsstand

Das Rechtsinstitut der Alternativenprüfung wurde bislang nicht umfassend rechtswissenschaftlich aufgearbeitet. Eine überblicksmäßige Darstellung der Alternativenprüfung in den verschiedenen Rechtsgebieten hat *Oberleitner* verfasst, andere Autoren, wie etwa *Reichel*, haben sich nur mit einer der Materien spezifisch auseinandergesetzt. Eine detaillierte Aufarbeitung der zugrundeliegenden unionsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben, der Rechtsprechung des EuGH und der nationalen Gerichte sowie der Stellungnahmen der Europäischen Kommission fehlt bislang. Abgesehen vom Stellenwert der Alternativenprüfung und den damit zusammenhängenden Konsequenzen des Vorliegens einer besseren Alternative wurden auch die Unterschiede zwischen den materienspezifischen Alternativenprüfungen noch nicht herausgearbeitet.

V. Vorläufige Gliederung

1. EINLEITUNG

2. ALTERNATIVENPRÜFUNG IM RAHMEN DES PROJEKTGENEHMIGUNGSVERFAHRENS

2.1. Forstwesen

2.2. Naturschutz

2.2.1. Natura 2000-Gebiete

2.2.1.1. Unionsrecht

2.2.1.2. Nationales Recht

2.2.2. Gebiete außerhalb von Natura 2000

2.2.2.1. Völkerrecht

2.2.2.2. Unionsrecht

2.2.2.3. Nationales Recht

2.2.3. Zwischenresümee

2.3. Gewässerschutz

2.3.1. Unionsrecht

2.3.2. Nationales Recht

2.3.3. Zwischenresümee

2.4. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.4.1. Völkerrecht

2.4.2. Unionsrecht

2.4.3. Nationales Recht

2.4.4. Zwischenresümee

2.5. Industrieemissionen

2.5.1. Unionsrecht

2.5.2. Nationales Recht

- 2.5.2.1. GewO
- 2.5.2.2. AWG
- 2.5.2.3. Mineralrohstoffgesetz

2.5.3. Zwischenresümee

2.6. Abfall

3. ALTERNATIVENPRÜFUNG BEI PLANUNG UND PROGRAMMIERUNG

- 3.1. Verkehr
- 3.2. Abfall
- 3.3. Lärm
- 3.4. Luft
- 3.5. Gewässer

4. AUSGEWÄHLTE GRUNDRECHTSFRAGEN

- 4.1. Alternativenprüfung als Grundrechtsbeschränkung des Projektwerbers
- 4.2. Notwendigkeit der verfahrensrechtlichen Vereinheitlichung
- 4.3. Alternativenprüfung im Rahmen der grundrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung

5. CONCLUSIO

- 5.1. Begriff der Alternative und Grenzen der Alternativenprüfung
- 5.2. Alternativenprüfung und Interessenabwägung

VI. Voraussichtlicher Zeitplan

Mit Jänner 2016 wurden bereits alle erforderlichen Lehrveranstaltungen aus dem Doktoratsstudium absolviert. Auch das Verfassen der Rohfassung der Dissertation wurde bereits in Grundzügen begonnen. Bis Oktober 2016 ist die Fertigstellung der Rohfassung anvisiert, wobei regelmäßig Rücksprache mit dem Betreuer gehalten werden soll. Die Endfassung der Dissertation soll mit Dezember 2016 fertiggestellt sein.

VII. Ausgewählte Literatur

Altenburger/Wojnar, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (2005)

Appel, Aufgaben und Verfahren der Innovationsfolgenabschätzung, in Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg), Innovation und Recht III – Innovationsverantwortung (2009) 147

Balla, Der Umweltbericht in der Strategischen Umweltprüfung nach dem neuen UVPG, NuR 2006, 485

Baumgartner/Petek, UVP-G 2000 (2010)

Bechmann/Jörissen, Technikfolgenabschätzung und Umweltverträglichkeitsprüfung, KritV 1992, 140

Berger/Berl, Das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot nach dem Urteil des EuGH C-461/13, RdU-UT 2015/25

Bergthaler/Weber/Wimmer, Umweltverträglichkeitsprüfung (1998)

Bräuer, Die Genehmigung der 380-kV-Salzburgleitung, RdU 2011/49

Bumberger/Hinterwirth, WRG² (2013)

Eberhartinger-Tafill/List, UVP-G 2000 (2005)

Ennöckl (Hrsg), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat (2008)

Feldt/Schumacher, Die Alternativenprüfung im Rahmen des Verfahrens zur geplanten Elbvertiefung, NuR 2015, 391

Füßler/Lau, Die Alternativenprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL: Rechtsdogmatik, Detailfragen und Perspektiven nach der Münster/Osnabrück-Rechtsprechung, NuR 2012, 448

Hattenberger, Anlagenrechtliche Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, in Holoubek/Potacs (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht, Band II³ (2013), 1025

Hautzenberg, Das Naturschutzprotokoll und seine unmittelbare Anwendung im österreichischen Naturschutzrecht, RdU 2013/144

Hecht/Walcher/Poecheim, Die Alternativenprüfung in der NVP und UVP bei Verkehrsinfrastrukturprojekten, RdU 2007/90

Heidmann, Die Alternativenprüfung bei Planungsentscheidungen (2012)

Köhler/Schwarzer, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, in Schwarzer (Hrsg), Kurzkommentare zum Umweltrecht, Band 3 (1997)

Loos, Naturschutzrecht in Salzburg (2005)

Mauerhofer, Vorhabensprüfung und Maßnahmen für Besondere Schutzgebiete (Natura 2000) (Teil II), RdU 2015/114

Mendel, Wasserkraftwerke – Nutzung erneuerbarer Energie kann Ausnahme vom Verschlechterungsverbot rechtfertigen, RdU 2010/61

Neger/Schachinger, SUP, Naturschutz, Ortsbild- versus Denkmalschutz, Aktuelle raumordnungsrechtliche Fragestellungen für Gemeinden, RFG 2013/29

Oberleitner, Alternativenprüfung bei Wasserkraftwerken, ecolex 2010, 428

Oberleitner/Berger, WRG³ (2011)

Pürgy, Natura 2000 : Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht (2005)

B. Raschauer, Kommentar zum UVP-G (1995)

Reichel, Zur Ausnahmegenehmigung nach § 104a WRG, ecolex 2012, 1025

Reichel/Sander, Rechtsprechung zum naturschutzrecht 2011 bis 2013, RdU 2014/111

Schiffner/Matzinger, Das oberösterreichische Naturschutzrecht, Schriftenreihe des Landes Oberösterreich Band 13 (2015)

Schmelz/Schwarzer, Kommentar zur Umweltverträglichkeitsprüfung 2000 (2011)

Schwarz, Abschichtung bei der Umweltprüfung in der Raumordnung und der Bauleitplanung, NuR 2011, 545

Spieth/Appel, Genehmigungsprojekte unter dem Damoklesschwert der FFH-Abweichungsprüfung, NuR 2009, 669

Weiland/Wohlleber-Feller, Einführung in die Raum- und Umweltplanung (2007)

Wemdzio, Die UVP – Unheimlich viel Papier?, NuR 2008, 479

Winter, Alternativen in der administrativen Entscheidungsbildung (1998)

Winter, Alternativenprüfung und Natura 2000, NuR 2010, 601

Zanini, Natura 2000 in Österreich (2004)

Zeleny, Alternativvarianten im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren, ZVR 2001, 2